





Das ist erlaubt!

-  Aufstellen auf dem Uferstreifen am Angelplatz und nur in Verbindung mit einer Angelerlaubnis
-  Benützung nur zum Schutz vor Wettereinfüssen wie z.B. bei Regen, Feuchtigkeit oder starker Sonne
-  Mitbenützung von maximal zwei weiteren Personen gemeinsam mit dem Fischer/der Fischerin
-  Verwendung ausschließlich von Utensilien wie oben aufgezählt

Das ist nicht erlaubt!

-  Bloßes Zelten und Campieren
-  Abstellen von KFZ außerhalb von Straßen und Parkplätzen
-  Hinterlassen von Müll und sonstigem Unrat in der Natur
-  Lärmen, lautes Musikspielen, offenes Feuer
-  Aufenthalt im Wetterschutz ohne zu fischen oder bloß als Wochenend-Vergnügen
-  Aufstellen oder Benützung ohne Rechtfertigung für den Fischfang

Informationen

LAND  KÄRNTEN **Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz**
 Flatschacher Straße 70
 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 050/536-18432
abt8.naturschutz@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at



Kärntner Bergwacht - Landesleitung
 Südbahngürtel 16
 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 0463/36220-0
www.bergwacht-kaernten.at
kaerntner-bergwacht@aon.at



Landesfischereiverband Kärnten
 Museumgasse 5
 9020 Klagenfurt am Wörthersee
www.kaerntner-landesfischerei.at
info@kaerntner-landesfischerei.at
 0463/5850-1465



Kärntner Fischerei Vereinigung
info@kaerntner-fischerei.at
www.kaerntner-fischerei.at

Was ist ein Wetterschutz?



Das ist eine Einrichtung für die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei und ist in der Kärntner Wetterschutzverordnung – K-WSV geregelt. Gemäß § 15 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 gilt der unten näher beschriebene „Wetterschutz“ nicht als „Zelt“. Dieser darf nur bei der Ausübung der Fischerei in der für diese Ausübung notwendigen Art und Ausführung und nur bei Benützung des Uferstreifens verwendet werden.

Das „Zelten“ und „Campieren“ bleibt weiterhin nach den oben erwähnten Vorschriften verboten.

Abmessungen und Utensilien

Ein solcher Wetterschutz oder Schirm darf maximal 2,5m lang, 2,7m breit und 1,6m hoch sein. An der offenen Seite ist die Verwendung eines handelsüblichen Insektennetzes erlaubt, Seile mit Heringen oder Ähnlichem zur Verankerung und Sicherung dürfen verwendet werden. Als für die Fischerei notwendige verwendete Innenausstattung sind folgende Utensilien jedenfalls zulässig: Anglerstuhl, Kühlmöglichkeit (Kühltasche) zur Aufbewahrung der gefangenen Fische, die zur Ausübung der Fischerei notwendigen Anglergeräte (Fishingtackle, Ruten, Rollen, Taschen, Köder etc.), handelsübliche Fischerliegen, handelsüblicher Schlafschutz, handelsübliche Böden.

Mitverwendung

Gemeinsam mit dem nach den Vorschriften des Kärntner Fischereigesetzes zur Ausübung des Fischfanges im jeweiligen Fischereirevier Berechtigten dürfen auch maximal zwei weitere Personen den Wetterschutz oder Schirm mitverwenden.

Hinweis:

Wer den Wetterschutz entgegen den oben erwähnten Bestimmungen verwendet, begeht gemäß § 67 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.630.-€, im Wiederholungsfall bis zu 7.260.-€ zu bestrafen.



Bestimmungen betreffend der Ausübung der Fischerei

Was gilt nicht als weidgerecht bei der Ausübung des Fischfanges?

Verwendung von:

- Explosivstoffen, Betäubungsmitteln und Giften
- Schusswaffen
- Fischstecher, Harpunen oder Schlingen
- künstlichen Lichtquellen oder chemischen Leuchtstoffen zum Anlocken von Wassertieren unter Wasser
- lebenden Wirbeltieren als Köder
- Legschnüren (ausgenommen für die Ausübung des Fischfanges für wissenschaftliche Zwecke)
- Reusen, Fangkörben und anderen Vorrichtungen zum Selbstfangen von Fischen sowie von Netzen aller Art in Fließgewässern (ausgenommen für wissenschaftliche Zwecke sowie zum Fang von Flusskrebsen mittels Krebsreusen)
- mehr als zwei Angelruten pro Person

- Fangvorrichtungen, die mit mehr als einem Köder versehen sind (ausgenommen für die Ausübung des Fischfanges für wissenschaftliche Zwecke, für die Ausübung des Fischfanges mit Hegegen-Systemen mit maximal fünf Nymphen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und für die Ausübung der Fliegenfischerei mit zwei Kunstfliegen)
- Echoloten bei der Ausübung des Fischfanges (ausgenommen für die Ausübung des Fischfanges für wissenschaftliche Zwecke sowie zu Zwecken der Laichgewinnung)
- Drillingen mit Ausnahme des Fanges von Raubfischen

Weiters ist nicht erlaubt,

zu fischen:

- bei Abwesenheit des Fischers vom ausgelegten Angelgerät und
- in Fischaufstiegshilfen inklusive des Ein- und Ausstiegsbereichs

Was gilt als weidgerecht und ist daher erlaubt?

- die Hälterung von Fischen in Setzkeschern, die aus textilem Material bestehen, eine Mindestlänge von zwei Metern und einen Ringdurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen, sowie in handelsüblichen Karpfensäcken und handelsüblichen Köderfischbehältern
- die Hälterung von Fischen bis zu einem Zeitraum von zwölf Stunden